

**Zeitschrift:** Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen  
**Band:** 45/1959 (1960)

**Artikel:** Die fahrenden Schulzahnkliniken  
**Autor:** Roemer, A.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-53810>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Die fahrenden Schulzahnkliniken

*Von Regierungsrat Dr. A. Roemer, St. Gallen*

Im Band 1955 des «Archiv für das Schweizerische Unterrichtswesen» haben wir die «Organisation des öffentlichen Schulwesens in der Schweiz» dargestellt. In jener Arbeit war auch eine Orientierung über die Ordnung des Schulzahnarztendienstes der Kantone enthalten. In beinahe allen Kantonen bestehen Bestimmungen über den Schulzahnarztendienst. Die Vorschriften variieren; während einzelne Kantone nur den Untersuch und die Prophylaxe obligatorisch erklären, haben andere Kantone auch Bestimmungen über die Behandlung kranker Zähne aufgestellt, an deren Kosten sich Gemeinde und Kanton beteiligen.

Die Zähne des Dauergebisses erscheinen während der Schuljahre des Kindes, das heißt zwischen dem 7. und 14. Altersjahr. Die Schule ist auch der Ort, wo die Kinder in ihrer Gesamtheit am leichtesten für die Zahnpflege und Zahnbehandlung erfaßt werden können. Die Schulzahnpflege rangiert also mit der Sorge für Sehen und Hören unter den schulsozialen Aufgaben an vorderster Stelle.

Der Schulzahnarztendienst ist ohne große Schwierigkeiten in Gegenden zu organisieren, wo private Zahnärzte praktizieren oder in Gemeinden mit eigener Schulzahnklinik. Die Zahl der Zahnärzte ist aber in der Schweiz sehr klein und die Bildung von regionalen Schulkliniken ist in verschiedenen Teilen des Landes wegen Gelände-Schwierigkeiten nicht zu verwirklichen. Weite Landschaften besitzen keinen Zahnarzt. Die Zahnbehandlung von Kindern und Erwachsenen ist in diesen Gegenden wegen den weiten Wegen und der damit verbundenen Zeitverluste sehr erschwert, wenn nicht verunmöglicht. Die Folge ist die festgestellte Tatsache, daß in diesen Gegenden nur einige wenige Kinder privat behandelt worden sind und Eltern und Schüler wegen Unkenntnis der Zahnschäden und ihrer Sanierungsnotwendigkeit nichts unternehmen. Die Kantone mit Berglandschaften stehen da vor großen Schwierigkeiten.

Verschiedene Kantone sahen sich unter diesen Umständen genötigt, zur Ermöglichung der zahnärztlichen Behandlung der Schulkinder fahrende Schulzahnkliniken anzuschaffen und in Betrieb zu nehmen. Die Kantone Schaffhausen, Glarus, Wallis und Baselland besitzen schon seit einigen Jahren solche Institutionen, der Kanton St.Gallen hat letztes Jahr eine fahrende Klinik in Betrieb genommen und der Kanton Bern wird mit Beginn des nächsten Schuljahres in der Landschaft Oberhasli und Lüttschinentäler eine solche einsetzen. Die Kantone Graubünden und Freiburg studieren Projekte für fahrende Zahnkliniken. Da für die Einrichtungen, den Betrieb und die Finanzierung dieser schulsozialen Institution großes Interesse besteht, haben wir diese Abhandlung verfaßt.

Das Vertrauen in den Sinn und die Qualität der Arbeit der fahrenden Schulzahnklinik ist bei Behörden und Eltern und Kindern nach unsern Beobachtungen überall vorhanden. In den Fällen, wo der Untersuchung keine Zahnbehandlung folgt, sind fast ausnahmslos finanzielle Gründe die Ursache. Die Zeitersparnis für Eltern und Kinder ist beim Vorhandensein der fahrenden Klinik erheblich; die Störung des Schulbetriebes ist auf ein Minimum reduziert. Durch den Umstand, daß sich die Behandlung im Bereiche der Schule und in Gesellschaft der Mitschüler abspielt, ist es für den Zahnarzt einer fahrenden Klinik ein leichtes, einen gewissermaßen sportlichen Ehrgeiz der Kinder für Tapferkeit bei der Behandlung zu wecken und eine fröhliche Atmosphäre herzustellen; die Kinder kommen gerne in die Schulzahnklinik.

Wir berichten nachstehend über die Klinikwagen und ihren Betrieb, sowie über die Finanzierung der Institution.

#### *Der Klinikwagen*

Während die Kantone Wallis, Baselland, St.Gallen und Bern mit motorisierten Klinikwagen in die Gemeinden fahren, kommen die Schulzahnärzte der Kantone Schaffhausen und Glarus mit ihren Mobilien und Instrumenten in die Schulhäuser der ihnen zugewiesenen Schulen, wo ein Untersuchungszimmer bereitgestellt ist. Auf Grund der gemachten Erfahrungen steht der Kanton Glarus im Begriffe, zum fahrenden Klinikwagen überzugehen.

Der fahrende Klinikwagen ist eine Errungenschaft der letzten Jahre. Über seine nötigen Eigenschaften mußten Erfahrungen gesammelt werden, die vielleicht noch nicht als abgeschlossen betrachtet werden können. Es stellten sich Fragen wegen der Stärke des Fahrgestells, des Motors, der Apparatur und der Raumgestaltung des Wageninnern.

Zu Beginn des Jahres 1960 sind in der Schweiz fünf Klinikwagen in Betrieb, drei weitere im Bau oder in der Planung. Von den fünf eingesetzten Wagen, die von drei verschiedenen Firmen gebaut wurden, ist keiner in seinen Konstruktionsdaten mit einem der vier andern identisch. Der Kanton Bern hat einen Wagen bestellt, der als sechster Erfahrungen berücksichtigen konnte, die mit den andern gemacht worden sind.

Die Wagen lassen sich in zwei Hauptgruppen einordnen: Anhänger, die ein Zugfahrzeug benötigen, und Motorwagen.

Die Anhänger sind in ihrem Aufbau den Camping-Wohnwagen ähnlich. Ihre Einsatzmöglichkeit wird von den topographischen Verhältnissen des Arbeitsgebietes bestimmt. Die geringere Tragfähigkeit dieser einachsigen Fahrzeuge legt in der Wahl der Einrichtung gewisse Beschränkungen auf. Der Betrieb ist durch den Einsatz eines Traktionsfahrzeuges verteuert und durch die Bestellung des Traktionsfahrzeuges erschwert. Dafür sollte bei sonst gleichen Bedingungen gegenüber dem Motorwagen der Anschaffungspreis etwas niedriger liegen.

Die Motorwagen sind auf Chassis von  $1\frac{1}{2}$ – $3\frac{1}{2}$  Tonnen aufgebaut, wie sie für Lastwagen und Busse Verwendung finden. Es hat sich gezeigt, daß Frontlenker bei der gelegentlichen Enge der Schulhöfe und ihrer Zufahrten besonders geeignet sind. Obgleich die Wagen gut beweglich sind, ist es dennoch vorteilhaft, sie am jeweiligen Behandlungsort stehen zu lassen und für die Zu- und Rückfahrt des ärztlichen Personals einen Personenwagen zu verwenden, da naturgemäß die Kosten der Abnutzung des Klinikwagens mit seinen wertvollen Apparaturen ungleich höher sind als die eines Personenwagens. Bei diesem Vorgehen wird die jährliche Kilometerleistung des Wagens so klein, daß die Frage der Verwendung eines Diesel- oder Benzinmotors von untergeordneter Bedeutung ist.

Eine weitere Unterteilung der Gruppe der Motorwagen ergibt sich aus der Zahl der Operationsstühle. Der Kanton St. Gallen besitzt einen Klinikwagen mit zwei Behandlungsplätzen, an denen zwei Zahnärzte mit einer Gehilfin arbeiten. Daß sich bei der Anschaffung eines Doppelwagens gegenüber zwei Einzelwagen erhebliche Einsparungen ergeben, leuchtet ohne weiteres ein. Darüber hinaus ist auch der laufende Betrieb infolge des Wegfalles des Lohnes für eine zweite Gehilfin und infolge der Halbierung der Reisekosten billiger. Beim Einsatz in sehr kleinen Schulgemeinden ist jedoch ein Einzelwagen diesem Kliniktyp überlegen.

Angeschlossen an die örtliche Wasser- und Stromversorgung und ausgestattet mit den modernsten Geräten, sind diese fahrenden Kliniken jeder stationären Klinik oder Praxis behandlungstechnisch gleichzusetzen.

Angesichts der hohen Kosten, welche der Bau und die Reservierung von Klinikzimmern in den Schulhäusern verursacht und der gelegentlichen Schwierigkeiten, diese Klinikzimmer den hygienischen Anforderungen anzupassen, angesichts ferner der technischen Erschwernisse des Transportes der zahnärztlichen Installationen in diese Schulräume, dürfte die Zukunft in Gegenden ohne ansässige Zahnärzte dem fahrenden Klinikwagen gehören.

Bei der Sensibilität vieler Schulkinder und im finanziellen Interesse des Betriebes müssen die Installationen von einer Qualität sein, welche der modernen Technik entspricht.

### *Der Betrieb*

Die Aufklärung über die Funktionen des Gebisses und die Pflege der Zähne gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Schule. Bei der starken Inanspruchnahme der fahrenden Schulzahnärzte müssen sie diese Aufgabe weitgehend der Schule überlassen können; sie selbst haben den Vollzug dieser Aufgabe zu organisieren und zu überwachen. In den Kantonen St. Gallen und Baselland ist die Ordnung getroffen, daß in jedem Schulhaus ein Lehrer als Helfer bestimmt ist, welcher die Aufklärung über die Wichtigkeit der Pflege des Gebisses in allen Klassen des Schulhauses zu besorgen und vor allem der Reinigung der Zähne Aufmerksamkeit zu schenken hat. In einer Reihe von Gemeinden wird der kantonalen Empfehlung Folge gegeben, die Zähne in der Schule zu putzen. In den Duscheräumen sind entsprechende Einrichtungen geschaffen und jedes Kind findet dort sein Glas und seine Zahnbürste zur Verwendung bereit.

Die zahnärztliche Behandlung, welche neben der Kontrolle über die Prophylaxe und neben den zahnärztlichen Untersuchungen Zahnbehandlung und wenn notwendig Zahnextraktionen vornimmt, besorgt auch die Unterweisung der Eltern jener Kinder, welche kompliziertere und damit zeitraubende Behandlung in einer Privatpraxis benötigen. Für solche Arbeiten, die mehrere Sitzungen in monatlichen Abständen erfordern, fehlt der fahrenden Klinik die Zeit. Da schon wegen des Mangels an Zahnärzten die Zahl der fahrenden Kliniken eine begrenzte sein muß, ist es kaum möglich, das einzelne Dorf mehr als einmal im Jahre zu bedienen; dies sollte aber aus medizinischen Gründen unbedingt erfolgen.

Um möglichst alle Schulkinder nach durchgeführtem Untersuch der Zahnbehandlung zuzuführen, sind Maßnahmen zu treffen: Ermunterung der Eltern durch Aufklärung an Elternabenden oder individuell durch Orientierung über die festgestellten Mängel und die maßlichen Behandlungskosten, durch Mitteilung des Untersuchungsergebnisses. Einen wesentlichen Ansporn zur Behandlung bedeuten Gemeinde- und Staatsbeiträge zur Niedrighaltung der Kosten.

Im Kanton Baselland kommen im Mittel 90 % der untersuchten Kinder zur zahnärztlichen Behandlung, im Kanton Schaffhausen 70 bis 100 %, in den Kantonen Wallis und St.Gallen im Mittel 60 %, in einzelnen Gemeinden bis 100 %.

Die Einführung der Schulzahnbehandlung zeigt bei der ambulanten Schulzahnklinik die Schwierigkeit des beschränkten Erfassungsvermögens in besonders starkem Maße. Der Klinikwagen müßte zu lange in einer Gemeinde bleiben, wenn die unsanierten Gebisse aller Klassenbestände in die Behandlung einbezogen würden. Auch die finanziellen Konsequenzen lassen dies praktisch als kaum möglich erscheinen. Die Arbeit wird nur zu bewältigen sein, wenn mit den untern Klassen begonnen wird und damit die Schüler der aufsteigenden Klassen sanierte Gebisse aufweisen. Die fahrende Klinik von Baselland begann ihre Tätigkeit, indem sie im ersten Betriebsjahr die erste und die vierte Klasse in Behandlung nahm, so daß heute sieben Klassen zahnärztlich saniert sind und ab 1961 alle Kinder, die von den fahrbaren Schulzahnkliniken bedient werden, einen sanierten Gebißzustand aufweisen werden. Die Größe der Aufgabe erhellt aus der Feststellung, daß im Bereiche der fahrenden Kliniken der Kantone Wallis, Baselland und St.Gallen nur 5 % der Schüler eine Behandlung durch einen privaten Zahnarzt erfahren hatten.

Die Leistungsfähigkeit einer Klinik hängt von verschiedenen Faktoren ab, vom zahnärztlichen Personalbestand (Wallis 3, Baselland 2, St.Gallen 2, Schaffhausen 4 hauptamtliche Zahnärzte mit je einer Gehilfin), von der Länge der Wege, welche der Klinikwagen zurückzulegen hat und von der Größe der einzelnen Schulen, sowie vom Zustand der Zähne usw.

Die Organisation der Behandlung vollzieht sich, um ein Beispiel zu nennen, folgendermaßen: Die Klinik meldet sich telefonisch im Behandlungsort an. Das Ergebnis der Untersuchung, die obligatorisch ist, wird in die Karteikarte eingetragen und von dort als Kostenvoranschlag im Schulzahnpflegeheft vermerkt. Den Eltern werden hierauf durch das Schulzahnpflege-Heft Befund und Kostenvoranschlag zur Kenntnis gebracht mit dem Zwecke, auf die Zahnschäden

der Kinder aufmerksam und mit den voraussichtlichen Kosten bekanntzumachen. Gleichzeitig werden den Eltern die Beiträge von Gemeinde und Staat gemeldet. Wenn die Eltern durch ihre Unterschrift ihr Einverständnis zur Behandlung gegeben und sich zur Übernahme des auf sie entfallenden Kostenanteils verpflichtet haben, werden die Kinder behandelt. Nach Abschluß der Behandlung werden Art und Anzahl der ausgeführten Arbeiten, sowie deren Kosten wiederum ins Schulzahnpflege-Heft eingetragen. Der Rechnungsbetrag wird nach Abzug der Anteile von Gemeinde und Staat durch den Schulkassier bei den Eltern erhoben. Für Arbeiten, welche die Krankenkassen vergüten, kommt ein zusätzlicher Rechnungsauszug zur Abgabe. Der Schulzahnarzt hat somit das Inkasso nicht zu besorgen. Der Schulkassier holt in der Folge die staatliche Subvention an die Behandlungskosten ein.

### *Die Finanzierung*

Im Gegensatz zu den meisten andern Einrichtungen der Schule haben wir es beim Schulzahnarztendienst, besonders bei der fahrenden Schulzahnklinik, nicht nur mit der Kostenteilung zwischen Gemeinde und Staat zu tun; es kommt als Dritter das Elternhaus hinzu.

Die Klinikwagen werden von den Kantonen angeschafft und bezahlt. Die Kosten variieren stark, je nachdem die Fahrgestelle gewählt und die Wagen dimensioniert werden. Preislich fällt natürlich auch die ärztliche Einrichtung und der allgemeine Komfort des Wagens in Betracht. Betrieblich von wesentlicher Bedeutung sind die Abkühlungsmöglichkeiten des Wagens während der Sommermonate. Je nach Wahl dieser Faktoren gibt es Klinikwagen in der Größenordnung von 40 000 bis 65 000 Franken. Der großdimensionierte sanktgallische Wagen mit zwei Operationsstühlen kostete 98 000 Franken.

Die Kosten der Untersuchung gehen überall zu Lasten von Gemeinde und Staat, wobei der Verteiler von Kanton zu Kanton unterschiedlich ist.

An die Kosten der Zahnbehandlung bezahlen alle Kantone und Gemeinden, die einer fahrenden Schulzahnklinik angeschlossen sind, Beiträge. Wie wir bereits ausgeführt haben, kommt diesen Beiträgen bei der Entscheidung der Eltern über die Zahnbehandlung sehr große, oft entscheidende Bedeutung zu. Im Kanton Baselland bezahlen die Staats- und die Gemeindekasse je einen Sechstel der Behandlungskosten, total somit einen Drittel der Summe aller Rechnungen; die Höhe des Subventionsbetrages an die Rechnung des einzeln behandelten Kindes wird den Gemeinden im Rahmen des von Staat und

Gemeinde zur Verfügung gestellten Beitrages freigestellt. Einige Gemeinden verwenden einen Schlüssel, der auf das Steuereinkommen, die Kinderzahl der Familie und die Höhe der Rechnung abstellt. Der Kanton St.Gallen differenziert den Staatsbeitrag (5 % oder 10%) nach der Steuerkraft der Eltern; die Gemeinden haben wenigstens gleichviel zu bezahlen, leisten aber meistens mehr; für Großfamilien und für Fälle von Armut sind außerordentliche Beiträge zusätzlich erhältlich. Das Verfahren und die Ansätze bei der Subventionierung sind von Kanton zu Kanton verschieden; die Gemeindebeiträge variieren da und dort sogar innerhalb des gleichen Kantons.

Die Betriebsrechnung der fahrenden Schulzahnklinik tendiert überall zum Grundsatz der Selbsterhaltung. Die Gehalte der Zahnärzte und der Gehilfinnen sowie die Materialkosten sollen aus den Einnahmen für die Untersuchung und die Zahnbehandlungen sowie aus den Reisespesenrückvergütungen finanziert werden. Die fahrenden Kliniken halten sich an die im Kanton üblichen Tarife der privaten Schulzahnärzte. Die Möglichkeit des Ausgleiches von Einnahmen und Ausgaben hängt von verschiedenen Umständen ab; wenn dieser Ausgleich nicht ganz erreicht wird, so wird er doch annähernd erzielt. Ein eventuelles Defizit bezahlt der Staat.